

VERSTEUERUNG VON INCENTIVES

Das ist zu beachten.



Incentives

Direktvertriebsunternehmen nutzen häufig Incentive-Programme, um ihre erfolgreichsten Vertriebspartnerinnen und -partner zu belohnen und zu motivieren. Allerdings wird oft übersehen, dass solche Incentives steuerlich als geldwerter Vorteil gewertet werden und somit in der Regel steuerpflichtig sind.

WAS SIND STEUERPFLICHTIGE INCENTIVES?

Beispiele für steuerpflichtige Incentives sind:

- ✓ Incentive-Reisen (z. B. Kreuzfahrt, Luxusreise)
- ✓ Sachprämien (z. B. Laptop, Auto, Uhr, Smartphone)
- ✓ Geldprämien & Boni
- ✓ Event-Einladungen (z. B. VIP-Tickets, Seminare mit Freizeitanteil)



WER MUSS DIE STEUER ZAHLEN?

Für Selbstständige gelten Incentives nicht als Geschenke, sondern als betrieblich veranlasste Zuwendungen.

Das bedeutet:

- ✓ Der Wert des Incentives muss als Betriebseinnahme versteuert werden.
- ✓ Es fallen Einkommenssteuer und ggf. Umsatzsteuer an (wenn der Selbstständige umsatzsteuerpflichtig ist).

STEUERFALLE VERMEIDEN!



AUSNAHME: DAS DIREKTVERTRIEBSUNTERNEHMEN ÜBERNIMMT DIE STEUER (PAUSCHALVERSTEUERUNG NACH § 37B EStG)

- Das Direktvertriebsunternehmen kann die Steuer für seine Vertriebspartnerinnen und -partner durch eine pauschale Versteuerung mit 30 % (§ 37b EStG) übernehmen (nicht möglich bei Geldgeschenken).
- In diesem Fall müssen Vertriebspartnerinnen und -partner das Incentive nicht als Betriebseinnahme erfassen – es bleibt für sie steuerfrei.
- Ob das Unternehmen diese Möglichkeit nutzt, liegt jedoch in dessen Ermessen.

TIPP

Vertriebspartnerinnen und -partner sollten bei ihrem Direktvertriebsunternehmen nachfragen, ob eine Pauschalversteuerung nach § 37b EStG erfolgt. Falls nicht, muss die Steuer selbst gezahlt werden.

Anmerkung: Dieses Merkblatt dient als Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Trotz sorgfältiger Recherchen bei der Erstellung des Merkblatts, kann keine Haftung für den Inhalt übernommen werden